

SATZUNG
des
GESANGVEREIN 1848 e.V. Niedernhall
vom 09. Februar 2010

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein, der Mitglied des Chorverband Region Kocher e.V., des Schwäbischen Chorverband e.V. und des Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „**Gesangverein 1848 e.V. Niedernhall**“. Er hat seinen Sitz in Niedernhall und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Künzelsau eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist vor allem die Pflege des Chorgesangs.
3. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mit Ausnahmen siehe § 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.

7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
8. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Singendes (aktives) Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche (Einzelperson) oder juristische Person (Institution) sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden (aktiven) Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
3. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
2. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mit Ausnahmen des Aufwendersatzes. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwenderschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwenderschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Aushang und Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Niedernhall einberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren;
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
 - i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter;
 - j) Bestätigung der durch die Vorstandschaft berufenen Chorleiter.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden :
 - a. der/die 1. Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. der/die 2. Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. der/die Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. der/die Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - e. der/die Chorleiter/in
 - f. der/die Öffentlichkeitsreferent/in
 - g. je zwei Beisitzer/in pro Chor
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden des Vereins vertreten darf.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 200,- Euro belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende selbständig befugt, ansonsten der Vorstand.
5. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 200,- Euro bis 6.000,- Euro belasten, bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft. Über 6000,- Euro bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes oder des 1. Vorstandes.
7. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf maximal 3 Jahre gewählt mit Ausnahme der Chorleiter, die durch die Vorstandschaft berufen werden. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so über nimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl der Vorstandschaft.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Niedernhall zur Verfügung gestellt. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Vorstandschaft hat zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2010 beschlossen worden und nach Eintrag beim Amtsgericht in Künzelsau in Kraft getreten.

gezeichnet:

Stefan Seidel
1. Vorsitzender

Jürgen Schweigert
2. Vorsitzender

Rainer Knörrle
3. Vorsitzender

Annette Limbach
Schriftführerin

Inge Schneider
Kassenwart